



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 19. Oktober 2009
betreffend den Gemeinsamen Tarif 3b (GT 3b)**

Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigten und seit-her mehrmals (letztmals am 4. November 2008) verlängerten *Gemeinsamen Tarifs 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reise-cars, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) läuft am 31. Dezember 2009 ab. Mit Eingabe vom 22. Mai 2009 haben die an diesem Tarif beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), SUISA, Suissimage und Swissperform unter Federführung der SUISA der Schiedskommission den Antrag auf erneute Verlängerung des *GT 3b* um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2010 gestellt.
2. Die Verwertungsgesellschaften geben die Einnahmen aus dem *GT 3b* in den einzelnen Nutzungsbereichen in den letzten neun Jahren (in ganzen Frankenbeträgen) wie folgt an:

	Bahnen	Schiffe	Flugzeuge	Reise-cars	Schausteller	RLW
2000	2'954	6'665	192'436	215'081	53'703	11'116
2001	3'359	6'700	252'548	139'090	51'075	6'308
2002	3'156	6'700	109'166	106'295	54'585	6'307
2003	3'472	6'783	185'931	200'835	52'763	6'992
2004	3'567	6'783	194'991	147'429	49'427	8'119
2005	3'659	6'700	126'127	113'850	52'944	7'213
2006	3'597	6'700	118'803	212'743	67'651	5'402
2007	3'719	6'865	26'045	179'482	34'542	3'872
2008	2'399	6'782	208'357	109'073	50'592	2'654

3. Zu den Verhandlungen wird von den Verwertungsgesellschaften ausgeführt, dass den massgebenden Nutzerverbänden (vgl. vorne S. 2) vorgeschlagen worden sei, den bestehenden *GT 3b* erneut um ein Jahr (d.h. bis Ende Dezember 2010) zu verlängern. Dieser Vorschlag wurde wiederum damit begründet, dass zunächst das Verhandlungsergebnis betreffend einen neuen *GT 3a* abgewartet werden soll. Die folgenden Nutzerorganisationen stimmten diesem Vorschlag ausdrücklich zu (vgl. Gesuchsbeilage 5):
 - ASTAG, Car Tourisme Suisse
 - Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)
 - Schausteller-Verband Schweiz
 - Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
 - Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA)
 - Swiss International Air Lines Ltd.
 - Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen (VSSU)
 - Vereinigte Schausteller-Verbände der Schweiz

Association Foraine de Suisse Romande und der Verband öffentlicher Verkehr haben sich gemäss Angaben der SUIISA nicht zum Verlängerungsvorschlag geäußert.

4. Bezüglich der Angemessenheit des *GT 3b* verweisen die Verwertungsgesellschaften darauf, dass alle Nutzerverbände, welche geantwortet haben, dem Verlängerungsvorschlag zustimmten. Ausserdem wird darauf verwiesen, dass die Tarifansätze seit 2001 unverändert geblieben sind und die Schiedskommission diese Ansätze mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigt hat. Die Verwertungsgesellschaften gehen davon aus, dass die Einigung unter den Tarifpartnern ein wichtiges Indiz für die Angemessenheit eines Tarifs ist.
5. Mit Präsidialverfügung vom 2. Juni 2009 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *GT 3b* eingesetzt und gleichzeitig wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 3. Juli 2009 zur Tarifeingabe Stellung zu nehmen; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2009 bestätigte der DUN auch im Namen seines Mitgliedes Schweizerische Bundesbahnen die Zustimmung zur Verlängerung des *GT 3b* bis zum 31. Dezember 2010. Weitere Stellungnahmen gingen bei der Schiedskommission nicht ein.

6. In der Folge wurde die Tarifeingabe gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

In seiner Antwort vom 5. August 2009 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen *GT 3b* bis Ende 2010 einigen konnten.

7. Da die unmittelbar vom *GT 3b* betroffenen Kreise dem vorgelegten Tarif somit entweder ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und auch gestützt

auf die Präsidialverfügung vom 13. August 2009 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Eingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reiseccars, Reklamelautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, Suissimage und Swisssperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des bestehenden *GT 3b* am 22. Mai 2009 und damit innerhalb der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Tarifverlängerung im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG mit den vom Tarif betroffenen Nutzerverbänden abgesprochen worden ist.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Zustimmung der Tarifpartner zur vorgeschlagenen Tarifverlängerung sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer formellen Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Ausserdem gilt es zu beachten, dass es sich hier um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs handelt, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigte und dessen Anwendung seither offenbar zu keinerlei nennenswerten Schwierigkeiten ge-

führt hat. Der bisherige *GT 3b* ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) wird bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

[...]

